

§ 6 Sitzungen

(1) ¹ Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ² Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll Dritte zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in der Lehrerkonferenz hinzuziehen, soweit dies angezeigt ist. ² In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen, ist der Elternbeirat anzuhören. ³ Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

(3) ¹ Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. ² Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sowie die nach Abs. 2 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ³ Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.